



Satzung des Comenius-Instituts

vom 13. Juni 2007

Wissen klären - Bildung stärken



Comenius-Institut
Evangelische Arbeitsstätte für
Erziehungswissenschaft e. V.

Schreiberstr. 12, D-48149 Münster
Telefon 02 51 - 9 81 01-0, Fax 02 51 - 9 81 01-50
info@comenius.de
www.comenius.de

**Satzung des Comenius-Instituts
in der von der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2007 in Erfurt beschlossenen Fassung**

Übersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
 - A. Allgemeines
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Mitgliederversammlung
- IV. Leitung
- V. Gemeinnützigkeit
- VI. Auflösung des Vereins

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Das „Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft, eingetragener Verein“ hat seinen Sitz in Münster (Westf.) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Das Comenius-Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung aus evangelischer Verantwortung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse
 - Entwicklung von Konzepten und praktischen Lösungen für gegenwärtige Bildungs- und Erziehungsprobleme
 - Beratung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Evangelische Kirche in Deutschland, evangelische Vereinigungen im Bereich von Erziehung und Bildung, evangelische Schulen erwerben. Andere Organisationen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Instituts unterstützen.
- (2) Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zu den finanziellen Lasten des Instituts nach Maßgabe ihrer Kräfte beizutragen.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder, soweit es sich um Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland handelt, werden über die Evangelische Kirche in Deutschland geleistet. Die Festsetzung der Gesamthöhe dieser Beiträge und des EKD-Beitrages erfolgt im Einvernehmen mit der EKD.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Kirchen, Vereinigungen und Organisationen durch deren Auflösung oder vergleichbare Vorgänge, bei fördernden Mitgliedern durch Tod, in allen Fällen ferner durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

III. Organe

A. Allgemeines

§ 6

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

B. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) eine Vertreterin / ein Vertreter der EKD,
 - b) zwei Vertreterinnen / Vertreter der Landeskirchenleitungen,
 - c) zwei Vertreterinnen / Vertreter der in § 3 Abs. 1 genannten Vereinigungen,
 - d) eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer der Erziehungswissenschaft,
 - e) eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer der theologischen Wissenschaft.Die Institutsleitung nimmt an den Beratungen des Vorstands teil.
Die Vorstandsmitglieder nach b) – e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben weitere Personen in den Vorstand wählen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre. Sie endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Neuwahl vornimmt. Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet die Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Amtszeit der Ersatzperson dauert bis zum Ablauf der Wahlperiode der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, einem /einer ersten und zweiten Stellvertreter/ in und der Vertreterin / dem Vertreter der EKD. Der Vorstand bestimmt eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter zum Rechnungsführer.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts, soweit diese nicht durch die Satzung ausdrücklich anderen Organen oder Beauftragten übertragen wird.

- (2) Der Vorstand regelt und überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Richtlinien. Er beschließt über die Verteilung und Durchführung der mit den Arbeiten, Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie mit der Verwaltung und Haushaltsführung des Instituts verbundenen Aufgaben und erteilt die dafür erforderlichen Vollmachten.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Institutes besondere Gremien einrichten und nichtständige Beratungspersonen hinzuziehen.
- (4) Er regelt und überwacht die Verwaltung des Institutsvermögens und die Haushaltsführung des Institutes. Er stellt die Jahresrechnung auf. Ihre Prüfung erfolgt durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 9

Berufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen ersten (bei deren / dessen Verhinderung zweiten) Stellvertreterin / Stellvertreter einberufen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist. Die Einberufung hat zu erfolgen, so oft die Geschäftslage sie als erforderlich erscheinen lässt oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme der / des Vorsitzenden der Sitzung.
- (3) Eine Abstimmung kann auf schriftlichem Wege erfolgen, sofern innerhalb der von der / dem Vorsitzenden oder von deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter festzusetzenden, mindestens vierzehntägigen Abstimmungsfrist kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Beschluss kommt zustande, wenn in der Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich zustimmt.

§ 10

Vollmacht und Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen und Krediten über mehr als EUR 5.000,00 im Einzelfall sowie zur Eingehung von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen,
 - c) zu sonstigen Geschäften, die das Institut über den Haushaltsplan hinaus verpflichten.
- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die / der Vorsitzende, die zweite Stellvertreterin / der zweite Stellvertreter, die erste Stellvertreterin / der erste Stellvertreter und die Vertreterin / der Vertreter der EKD. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die / der Vorsitzende oder die zweite Stellvertreterin / der zweite Stellvertreter befinden muss, vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis verpflichten sich die erste Stellvertreterin / der erste Stellvertreter und die Vertreterin / der Vertreter der EKD von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn die / der Vorsitzende bzw. die zweite Stellvertreterin / der zweite Stellvertreter verhindert ist.
- (3) Schriftliche Erklärungen, durch die für den Verein
 - a) Verbindlichkeiten begründet,
 - b) Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder
 - c) Vollmachten erteilt werden,
 werden von dem / der Vorsitzenden und der zweiten Stellvertreterin / dem zweiten Stellvertreter oder ihren in § 10 Abs. 2 bezeichneten Vertreterinnen / Vertretern unterzeichnet.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von einzelnen oder von bestimmten Arten von Rechnungsgeschäften und Rechtshandlungen für das Institut zu ermächtigen.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer bevollmächtigten Vertreterin / einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 und mit beratender Stimme den fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 können weitere Personen in die Mitgliederversammlung entsenden; diese können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Personen des Vorstandes, die nicht zugleich bevollmächtigter Vertreter / bevollmächtigte Vertreterin eines Mitgliedes nach § 3 Absatz 1 sind, nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 12

Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die allgemeinen Richtlinien auf für die Arbeit, Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Instituts. Sie beschließt über die Anstellung der Direktorin / des Direktors des Comenius-Instituts, die der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und die Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt über den Haushalt im Benehmen mit der EKD. Sie beschließt – vorbehaltlich der Prüfung der Jahresrechnung durch das Oberrechnungsamt der EKD – über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt ferner die erforderlichen Wahlen vor und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist jährlich der vom Vorstand aufzustellende Plan über die beabsichtigten Arbeiten, Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Instituts vorzulegen.

§ 13

Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen, bei der der Tag der Absendung und der Versammlungstag nicht einzuberechnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls der Vorstand die Einberufung nach der Geschäftslage für erforderlich hält, oder wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Die / Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 oder bei deren / dessen Verhinderung das anwesende älteste Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und prüft die Bevollmächtigung der Vertreterin / des Vertreters der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter und Vertreterinnen beschlussfähig. Jedes Mitglied, das durch eine eigene ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreterin / einen eigenen bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahl das Los, in anderen Fällen gilt der Antrag, über den abgestimmt wird, als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Zuruf. Wahlen sind durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung

- durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen verlangt wird.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder über eine Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder.
 - (5) Eine Abstimmung kann auf schriftlichem Wege erfolgen, sofern innerhalb der von der / dem Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen / einem seiner Stellvertreter festzusetzenden mindestens vierzehntägigen Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgibt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
 - (6) Das Protokoll wird von einer Protokollführerin / einem Protokollführer geführt, den die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter bestimmt; die Protokollführerin / der Protokollführer muss nicht Mitglied sein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der Protokollführerin / des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

IV. Leitung

§ 15

Das Institut wird von einer Direktorin / einem Direktor und ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geführt. Ihre Aufgaben werden durch eine Dienstanweisung festgelegt, die der Vorstand aufstellt.

V. Gemeinnützigkeit

§ 16

Ansprüche der Mitglieder

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

VI. Auflösung des Vereins

§ 17

Abwicklung, Vermögensverwendung

- (1) Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zwei Abwicklerinnen bzw. Abwickler zu bestellen und Bestimmungen für das Abwicklungsverfahren zu treffen.
- (2) Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Evangelischen Kirche in Deutschland zu. Es darf nur für gemeinnützige, mildtätige, wissenschaftliche oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Erfurt, den 13. Juni 2007